

15.12.23

Beschluss des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates „Einfhrung einer Widerspruchs- lsung als Grundlage fr die Zulssigkeit der Organentnahme im Transplantationsgesetz (TPG)“

Der Bundesrat hat in seiner 1040. Sitzung 15. Dezember 2023 die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefasst.

Anlage

Entschließung des Bundesrates „Einführung einer Widerspruchslösung als Grundlage für die Zulässigkeit der Organentnahme im Transplantationsgesetz (TPG)“

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung angesichts der niedrigen und rückläufigen Organspendezahlen auf, dem Bundesrat einen Gesetzentwurf zuzuleiten, der vorsieht, dass die Widerspruchslösung als Grundlage für die Zulässigkeit der Organentnahme in das Transplantationsgesetz (TPG) aufgenommen wird.

Begründung:

Die Situation der Organspende ist (weiterhin) von einem signifikanten Organmangel gekennzeichnet. Deutschlandweit standen am 1. Januar 2023 insgesamt 8 505 Patientinnen und Patienten auf der aktiven Warteliste (Quelle: Eurotransplant), während im vorangegangenen Jahr nur 2 662 Organe gespendet wurden (Quelle: Deutsche Stiftung Organtransplantation - DSO). Die Zahl der Organspenderinnen und -spender stagniert seit beinahe zehn Jahren auf niedrigem Niveau. Folge des Organmangels ist der Tod auf der Warteliste beziehungsweise unzumutbar lange Wartezeiten auf ein Organangebot.

Die derzeitige Regelung der Zulässigkeitsvoraussetzungen der Organentnahme im TPG, die sogenannte „erweiterte Zustimmungslösung“, hat sich in der Praxis nicht bewährt. Trotz intensiver und langjähriger Aufklärungs- und Informationskampagnen durch Bund und Länder, insbesondere die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), hat repräsentativen Umfragen zufolge nur rund ein Drittel der Bevölkerung eine selbstbestimmte Entscheidung über Organspende getroffen und in einem Organspendeausweis festgehalten.

In der Praxis liegt sogar bei weniger als 20 Prozent der Fälle möglicher Organspenderinnen und -spender ein schriftlich dokumentierter Wille zur Organspende vor. In der ganz überwiegenden Zahl der Fälle müssen die Angehörigen entscheiden, die häufig in der akuten Situation des Todes einer beziehungsweise eines nahen Angehörigen mit der Entscheidungslast überfordert sind und dann ablehnend oder gar nicht entscheiden.

Die Einführung einer Widerspruchslösung würde zu einem echten Paradigmenwechsel bei der Organspende führen. Bei einer Widerspruchslösung ist grundsätzlich jede Person Organspenderin beziehungsweise -spender, es sei denn, diese oder – nach ihrem Tod – Ersatzpersonen wie etwa die nächsten Angehörigen widersprechen der Organentnahme. Mit der Einführung einer Widerspruchslösung würden markante Verbesserungen der Organspendesituation erzielt:

- Organspende wäre dann der grundsätzliche Normalfall, nicht mehr der durch ausdrückliche Zustimmung herbeizuführende Sonderfall; da sich in Umfragen stabil mehr als 80 Prozent der Bevölkerung positiv zur Organspende äußern, entspräche diese Lösung auch der Lebenswirklichkeit.
- Die psychologische Ausgangssituation beim Gespräch der behandelnden Ärztinnen und Ärzte beziehungsweise Transplantationsbeauftragten mit den Angehörigen wäre eine dezidiert andere.
- Praktisch alle Länder in Europa mit hohem Organspendeaufkommen haben als Grundlage die Widerspruchslösung eingeführt.
- Praktisch alle Expertinnen und Experten im Transplantationsbereich plädieren für die Einführung der Widerspruchslösung.

Es bestehen – bei entsprechender Ausgestaltung – keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Einführung einer Widerspruchslösung. Auch der Nationale Ethikrat (Vorgänger des Deutschen Ethikrats) hat bereits im Jahr 2007 die Einführung einer Widerspruchslösung befürwortet.

Die Bundesrepublik Deutschland würde mit der Einführung der Widerspruchslösung eine wesentliche Grundlage dafür legen, zu den in der Organspende erfolgreichen Ländern in Europa aufzuschließen und die Versorgung der Bevölkerung entscheidend zu verbessern.